

# RS Vwgh 1992/6/10 90/04/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

PauschV VwGH 1991 Art3 Abs2;

VwGG §49 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/05 89/17/0185 8

## Stammrechtssatz

Wird im Kostenersatzantrag der im Zeitpunkt der Antragstellung geltende Pauschbetrag nicht ausgeschöpft, ist bei zwischenzeitig eingetretener Abänderung (Erhöhung) des Pauschbetrages Ersatz des Schriftsatzaufwandes nur im begehrten Ausmaß zuzusprechen. Art 3 Abs 2 PauschV VwGH 1991 kommt diesfalls nicht zur Anwendung.

## Schlagworte

Schriftsatzaufwand Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers und der mitbeteiligten Partei Aufgliederung des Pauschbetrages in mehrere Teilbeträge Nichtausschöpfung des Pauschbetrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990040157.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)